

Satzung zur Änderung der Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung - 1998) Vom 11. Mai 2010

NBI. MWV. Schl.-H. 2010 S. 39

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 18. Juni 2010

Aufgrund von § 39 Abs. 6 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 10. Februar 2010 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung) vom 12. März 1998 (NBI. MBWFK. Schl.-H. S. 159), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. März 2008 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 96) wird wie folgt geändert:

In § 3 erhalten die Angaben zu den geforderten Qualifikationen für den Studiengang „Niederdeutsche Philologie / Magister Nebenfach“ folgende Fassung:

”	“
Niederdeutsche Philologie Magister Nebenfach	Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums oder Lektürefähigkeit in einer romanischen, skandinavischen oder slavischen Sprache; Lektürefähigkeit in Niederländisch oder Friesisch
“	”

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Zustimmung nach § 20 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 6 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch den Universitätsrat am 07. Mai 2010 erteilt.

Kiel, den 11. Mai 2010

Prof. Dr. Gerhard Fouquet
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel